

Aktenzeichen: 5 AS 4/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 24. Februar 1984
- 5 AS 4/84 -

Arbeitsgericht München Beschluß vom 19. Januar 1984
- 4 Ca 12329/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Zurückverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281; ArbGG § 48 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 4/84

4 Ca 12329/83 ArbG München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Februar 1984 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht zur Entscheidung über die Provisionsforderung und über den Anspruch auf Einsicht in die den Provisionsabrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen wird das Landgericht München II bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



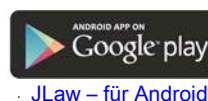
[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Kläger war aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 28. März 1980 vom 2. April 1980 bis 25. Februar 1981 beim Beklagten, dem Inhaber einer Spedition, als Leiter einer Zweigniederlassung beschäftigt. Es war eine Arbeitszeit von 18 Stunden in der Woche vereinbart. Zugleich waren sich die Parteien darüber einig, daß der Kläger "als freier Mitarbeiter auf Provisionsbasis" Speditionsaufträge vermitteln sollte (§ 9 des Anstellungsvertrages).

Der Kläger hat zuletzt vor dem Arbeitsgericht beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 31.171,59 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1981 zu zahlen sowie ihm zu gestatten, die den Provisionsabrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 11. Mai 1983 die Klage in Höhe von 2.109,93 DM (Gehalt) abgewiesen. Durch einen am gleichen Tage verkündeten Beschluß erklärte es sich im übrigen für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das sachlich zuständige Landgericht München II mit der Begründung, bei den restlichen Forderungen in Höhe von 29.061,66 DM handele es sich nicht um Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis sondern um Forderungen aus dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters. Das Landgericht München II lehnte die Übernahme des Verfahrens ab. Es machte geltend, das Verfahren sei bereits seit 1981 anhängig. Es habe schon mehrfach eine Übernahme



dieses Rechtsstreits abgelehnt. Inzwischen hätten die Parteien vor dem Arbeitsgericht verhandelt. Im übrigen ergäben sich die Ansprüche des Klägers auch aus dem vorgelegten Anstellungsvertrag, und damit aus einem Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsgericht München hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht München II.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München bindet das Landgericht München II, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR



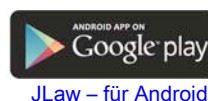
221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

Mehrere im selben Verfahren anhängige Ansprüche müssen hinsichtlich der Prozeßvoraussetzungen selbständig überprüft werden (§ 260 ZPO). Das Arbeitsgericht München durfte daher die Frage der sachlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Ansprüche auf Lohn anders beurteilen als die Ansprüche auf Zahlung von Provision und Einsicht in die Unterlagen (BAG Beschluß vom 24. Juni 1974 - 5 AR 107/74 - AP Nr. 16 zu § 36 ZPO). Ob dabei das Arbeitsgericht München die Frage der sachlichen Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat, ist nicht entscheidend. Ein etwaiger Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschluß nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Die ursprüngliche objektive Klagenhäufung endete im vorliegenden Verfahren durch die völlige Erledigung des Antrages auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zahlung von Lohn mit dem Erlaß des Teilurteils (Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 260 Anm. 1). Beim Landgericht München II ist der Rechtsstreit nur insoweit anhängig, wie der Kläger Provision in Höhe von 29.061,66 DM nebst Zinsen fordert und Einsicht in die den Provisionsabrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen verlangt. Über diese Ansprüche muß jetzt das Landgericht München II entscheiden.

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)